

GEMEINDE ROHRBACH


Kletterwandordnung

1. Die Kletterwandbenutzung ist nur im Rahmen des Schulsports und zu den vom Schneesportverein vorgegebenen Zeiten gestattet. Alle anderen Nutzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Rohrbach.
2. Das Klettern ist nur in Anwesenheit eines ausgebildeten Kletterwandbetreuers oder Fachübungsleiters Sportklettern gestattet. Dieser achtet auf die vor-schriftsmäßigen Sicherungstechniken und die angemessene Sportkleidung.
3. Die Benutzung der Kletterwand ist nur mit dafür zugelassenen Klettermaterialien zulässig. Die verantwortlichen Personen (Ziffer 2) müssen vor jeder Benutzung der Kletterausrüstung eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen. Festgestellte Mängel an der Ausrüstung, der Kletterwand oder den Toren sind umgehend dem Hausmeister (Tel. 0151/ 559 559 35 oder 0151/559 559 37) zu melden und in das ausliegende Mängelbuch einzutragen!
4. Beim Klettern mit Kindern unter 12 Jahren ist neben dem Hüftgurt auch ein Brustgurt zu verwenden!
5. Beim Öffnen ist auf das Einrasten der Arretiervorrichtung in die Bodenbohrungen zu achten!
6. Nach dem Flutlichtklettern muss die Beleuchtung unbedingt abgeschaltet werden!
7. Bei der Verwendung von „Prallmatten“ dürfen nur die extra dafür gekennzeichneten Matten genutzt werden (Mattenwagen mit Aufschrift „Klettern“).
8. Es ist darauf zu achten, dass die Halle beim Auf- und Abbau der Kletterutensilien nicht verschmutzt wird.
9. Die Kletterwand bzw. die Sporthalle sind nach dem Betrieb sorgfältig abzuschließen!

Hinweise:

Die Kletterwand wird einmal jährlich von einer zertifizierten Fachfirma überprüft und gewartet.

Das Klettern geschieht auf eigene Gefahr und Haftung. Bei Verstößen gegen die allgemein gültigen Kletterregeln und gegen diese Kletterordnung haftet die Gemeinde für keinerlei Schäden.



Huber, 1. Bürgermeister